



## ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM EINTRITT

Beim Eintritt in den Freiheitsentzug sollte systematisch innerhalb der ersten 24 Stunden ein vertrauliches Eintrittsgespräch durch medizinisches Fachpersonal (nötigenfalls unter Beizug einer vor Ort anwesenden dolmetschenden Person oder mit Hilfe eines Telefondolmetschdienstes bzw. technischer Hilfsmittel) durchgeführt werden.<sup>1</sup> Bei einem Übertritt aus einer anderen Einrichtung, in der eine solche Abklärung bereits durchgeführt worden ist, sind die entsprechenden Unterlagen zu sichten. Gegebenenfalls, d.h. bei Unklarheiten oder veränderten Verhältnissen respektive neuer Symptomatik, ist eine ergänzende Abklärung durchzuführen.

In vielen Institutionen des Freiheitsentzuges in der Schweiz ist medizinisches Fachpersonal nicht täglich vor Ort. Für die lückenlose medizinische Versorgung und zur Verhinderung von gesundheitsgefährdenden Situationen nach dem Eintritt in eine Einrichtung müssen aber gewisse Fragen innerhalb der ersten 24 Stunden geklärt sein. In diesen Fällen kommt es heute gelegentlich vor, dass das Aufsichts- und Betreuungspersonal ein Eintrittsgespräch zum gesundheitlichen Befinden einer Person vornimmt. Dieser Zustand ist unbefriedigend, da in diesem Moment das nicht-medizinische Personal Aufgaben übernimmt, für welche das notwendige Fachwissen fehlt und welche seinen Verantwortungsbereich deutlich überschreiten. Es ist anzustreben, diese Situation innerhalb der nächsten fünf Jahre (bis 2028) zu beheben mit dem Ziel, dass diese gesundheitsbezogenen Erst-Gespräche nur noch durch medizinisches Fachpersonal durchgeführt werden.

Damit medizinische Probleme so gut und so früh als möglich erkannt werden können, soll das nicht-medizinische Personal in der Übergangszeit bei der Führung des Eintrittsgesprächs zum gesundheitlichen Zustand bestmöglich angeleitet werden. Die vorliegenden Unterlagen enthalten hierfür das Merkblatt und den Fragebogen zum *Eintrittsgespräch Gesundheit*.

Es sei darauf hingewiesen, dass ein *Eintrittsgespräch Gesundheit* keinesfalls eine **Eintrittsuntersuchung** ersetzt, die immer von medizinischem Fachpersonal durchgeführt werden muss.

### Ziele

**Innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Eintritt sollte Folgendes geklärt werden:**

- **ob und welche Medikation eine inhaftierte Person benötigt**
  - Verhinderung eines Therapieunterbruchs
- **ob ansteckende Krankheiten bestehen**
  - insbesondere Tuberkulose, COVID-19, Hepatitis, HIV etc.
- **ob eine Abhängigkeitserkrankung vorliegt**
  - Risiko einer Entzugssymptomatik
- **ob körperliche Verletzungen vorliegen**
  - Anzeichen von Gewaltnutzung<sup>2</sup> oder Selbstverletzung
- **ob eine psychische Erkrankung bzw. Störung vorliegt**
  - Risiko einer Suizidalität oder einer psychischen Dekompensation
- **ob eine Allergie vorliegt**
  - Risiko einer Unverträglichkeit oder eines anaphylaktischen Schocks
- **Bei Frauen: ob eine Schwangerschaft vorliegt**

<sup>1</sup> Vgl. Ziff. 1 der Empfehlungen des Europarates No. R (98) 7 «Ethical and Organisational Aspects of Health Care in Prison» sowie Ziff. 15.1, 16a und 42 der European Prison Rules.

<sup>2</sup> Vgl. Ziff. 268b und Ziff. 608 des Istanbul Protokolls, wonach die bei Haftantritt und während der Inhaftierung festgestellten körperlichen Verletzungen zu dokumentieren sind.

### Hinweise und Erläuterungen

- Jede Institution sollte über medizinisches Fachpersonal verfügen. Falls kein medizinisches Fachpersonal vor Ort ist, soll das Eintrittsgespräch in einer Übergangszeit durch Mitarbeitende aus den Bereichen Aufsicht und Betreuung durchgeführt werden. Es wird empfohlen, dass diese Mitarbeitenden sich mit den Unterlagen des SKJV zum Eintrittsgespräch (Merkblatt 2 und Fragebogen «Eintrittsgespräch Gesundheit für nichtmedizinisches Personal») vertraut machen und zusätzlich institutionsintern oder -extern geschult werden.<sup>3</sup>
- Die inhaftierte Person muss in ihrem gesundheitlichen Allgemeinzustand in der Lage sein, die Haft anzutreten. Wird dieser angezweifelt, muss der zuständige Arzt informiert werden.<sup>4</sup>
- Das Eintrittsgespräch muss in einer für die inhaftierten Person verständlichen Sprache geführt werden. Bei Verständigungsproblemen sollte eine dolmetschende Person (z.B. der Telefondolmetschdienst) beigezogen oder (unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Anforderungen) auf technische Hilfsmittel zur Übersetzung zurückgegriffen werden.
- Die Institution soll zeitnah den Gesundheitsdienst über einen Ein- und Austritt vorinformieren, damit bei Bedarf weiterführende Unterlagen (z. B. Substitutionsbewilligung, medizinische Berichte etc.) organisiert werden können.
- Um eine lückenlose medizinische Weiterbehandlung zu garantieren, ist sicherzustellen, dass die medizinischen Unterlagen bzw. die medizinischen Berichte bei einer Verlegung zeitgleich oder vorgängig dem medizinischen Dienst der Nachfolgeinstitution übermittelt werden. Fehlt die Zustimmung der inhaftierten Person zur Weitergabe der Unterlagen, so richtet sich die Übermittlung nach der kantonal geltenden Datenschutz- und Patientengesetzgebung.

### Grundlagen und weiterführende Unterlagen



Gesundheitsbefragung durch das Pflegepersonal bei Eintritt in den Freiheitsentzug (Bundesamt für Gesundheit BAG)



The Nelson Mandela Rules (United Nations Office on Drugs and Crime UNODC)



Medizin-ethische Richtlinien: Ausübung der ärztlichen Tätigkeit bei inhaftierten Personen (Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW)



Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021 (Nationale Kommission zur Verhütung von Folter NKVF)

<sup>3</sup> Ein externes Angebot ist z.B. der CAS-Lehrgang «Santé en milieu pénitentiaire» der Universität Genf (nur französischsprachig).

<sup>4</sup> Die Hafterscheidungsfähigkeit stellt die Fähigkeit einer Person dar, in einer Vollzugseinrichtung ohne ernste Gesundheitsgefahr leben und die mit dem Freiheitsentzug verbundenen Belastungen aushalten zu können. Sie kann nicht generell, sondern immer nur im Einzelfall bezogen auf eine bestimmte Person sowie einen bestimmten Zeitraum und ein bestimmtes Regime in einer bestimmten Vollzugseinrichtung beurteilt werden. (Auszug aus dem Merkblatt des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates vom 29.09.2020)